

Zusammenfassung der kritischen Punkte der geplanten neuen Kantonsverfassung

"Auf die Vornahme grundlegender materieller Änderungen sollte strikte verzichtet werden. Solche strukturellen Anpassungen sollen bei Bedarf nachgelagert in einzelnen Teilrevisionsgeschäften vorgenommen werden." (Botschaft zur neuen Verfassung)

Einzelinitiativen Art. 7bis

"Initiativen sind bis 31. Mai schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen"

Neu hat es keinerlei Fristen mehr in der Verfassung. Es gibt also keine Verfassungsgarantie, wann eine Initiative der Landsgemeinde vorgelegt werden muss.

(Geplant im GPR sind 3 Jahre!)

Finanzreferenden Art 7ter

Die Beträge werden gegenüber heute verdoppelt. Der Staatshaushalt ist seit der letzten Anpassung (im Jahr 2014) bloss um 25% gewachsen. Der Grosse Rat bekommt neu eine Finanzkompetenz (ohne fakultatives Referendum).

Es bleibt unklar was "Ausgaben" sind. (Boden-Kauf, Abschreibung auf gekauften Boden, NRP Darlehen und andere Bundesgelder, etc.)

Steuerhoheit bei der Landsgemeinde Art. 9

"Änderungen des Steuersystems kommen **einzig** der Landsgemeinde zu."

Jetzt kann der Grosse Rat im Rahmen des Steuergesetzes Steuerfüsse und -sätze festlegen, aber nur im Rahmen des Steuergesetzes, das von der Landsgemeinde bewilligt werden muss. Wenn ein Steuergesetz an die Landsgemeinde kommt, sind zu den Steuerfüssen und -sätzen darin Änderungsanträge möglich. Im Prinzip auch so, dass darin kein Spielraum für den Grossen Rat bestünde. Nachher soll nur noch der Grosse Rat Steuersätze und -füsse festlegen.

Art. 17 Verpflichtet zur Teilnahme an Landsgemeinde (und andern Gemeinden)

Niemand "muss" während der Landsgemeinde arbeiten. Alle müssen teilnehmen. Das betrifft mehrere Hundert Personen, sicher mehr als die ca. 30 "Entmündigten" etc. über die immer ausführlich gesprochen wird.

Art 19 "Sie versammelt sich regelmässig je am letzten Sonntag im April, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Grossen Rates hin."

Die Landsgemeinde findet einfach statt, auch wenn sie niemand einberuft!

Nur neue Verfassung Art. 25

Das Notrecht ist nicht befristet. Der Grosse Rat ist keine Legislative auf kantonaler Gesetzesebene!

(Jetzt gibt es kein Notrecht in der Verfassung.)

Nur neue Verfassung Art. 35

Verhältniswahlrecht (Proporz) für Grossratswahlen wird verboten (in Bezirken). Jetzt ist der Wahlmodus für Urnen offen. Appenzell und Schwende-Rüte stellen je 18 von 50 Grossräten.

Die Feuerschau ist neuerdings in der Verfassung erwähnt.

In der Präambel steht "sozial". Daran stört sich die SVP.

Klöster: Der Schutz ist des Kantons ist jetzt unklar und auch umstritten.

Der neue Verfassungstext ist nicht klarer als der alte.

Nur neue Verfassung Art. 77 Inkrafttreten Übergangsbestimmungen

Nicht die Landsgemeinde, sondern der Grosse Rat legt bedingungslos fest, ab wann die neue Verfassung gilt.

VLGV

Stimmkarte/Seitengewehr Gleichberechtigung Frau Mann wurde nicht angegangen.